



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Mai 2013 (29.05)
(OR. en)**

8945/13

**PUBLIC 23
INF 68**

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
JANUAR 2013

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im JANUAR 2013 angenommenen Rechtsakte¹².

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

² Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Website des Rates

[http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz der Gesetzgebung/Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz%20der%20Gesetzgebung/Monatliche%20Aufstellung%20der%20Rechtsakte%20des%20Rates) zugänglich.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente abgerufen werden: [http://consilium.europa.eu/Dokumente/Zugang zu Dokumenten des Rates: Öffentliches Register](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Zugang%20zu%20Dokumenten%20des%20Rates)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind über die Website des Rates zugänglich:

[http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz der Gesetzgebung/Ratsprotokolle](http://consilium.europa.eu/Dokumente/Transparenz%20der%20Gesetzgebung/Ratsprotokolle)).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JANUAR 2013 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN	
Schriftliches Verfahren vom 10. Januar 2013	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 21/2013 des Rates vom 10. Januar 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Taiwan und Thailand versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans oder Thailands angemeldet oder nicht ABl. L 11 vom 16.1.2013, S. 1-7	17728/12
Schriftliches Verfahren vom 14. Januar 2013	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
2013/37/EU: Beschluss des Rates vom 14. Januar 2013 zur Änderung seiner Geschäftsordnung ABl. L 16 vom 19.1.2013, S. 16-17	18130/12
Schriftliches Verfahren vom 17. Januar 2013	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 78/2013 des Rates vom 17. Januar 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Russland und der Türkei ABl. L 27 vom 29.1.2013, S. 1-9	17973/12

3217. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 17. Januar 2013 in Brüssel**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zu Mali	5369/13
Beschluss 2013/34/GASP des Rates vom 17. Januar 2013 über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) ABl. L 14 vom 18.1.2013, S. 19-21	17412/12 + REV 1 (de)
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Mali über ein Abkommen über die Rechtsstellung der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali)	5227/13
Schriftliches Verfahren vom 21. Januar 2013	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54-153	18134/12
Verordnung (EU) Nr. 39/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2013 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 1-53	18133/12

ERKLÄRUNGEN ZU DEN BEIDEN OBENGENANNTEN RECHTSAKTEN:**Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission****1. Zum Bewirtschaftungsplan für Nordsee-Stöcker**

Stöcker (*Trachurus trachurus*) in den Divisionen IIIa, IVb,c and VIIId (Nordseebestand)

Der Rat und die Kommission kommen überein, dass vom Regionalbeirat für pelagische Bestände (PELRAC) in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Bewirtschaftungsplan für den Nordseebestand an Stöcker ausgearbeitet werden sollte. Bis zur Ausarbeitung und Evaluierung dieses Plans stimmen die Kommission und der Rat unbeschadet des Initiativrechts der Kommission und der Vorrechte des Rates nach Artikel 293 Absatz 1 AEUV dem Vorschlag des PELRAC für eine anteilmäßige Reduzierung der Fänge entsprechend der Empfehlung des ICES von 25500 t in den nächsten drei Jahren zu. Nach der Evaluierung des Plans wird dieser im darauf folgenden Jahr durchgeführt.

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

2. Zu den spezifischen datenbegrenzten Beständen

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die Verordnungen über Fangmöglichkeiten eine Reihe von TACs für Bestände beinhalten, über deren Zustand nur wenig Informationen vorliegen und die von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind oder nur als Beifang gefischt werden oder deren Quote nur in geringem Maße genutzt wird. In diesen Fällen erachten der Rat und die Kommission es als angemessen, die Fänge auf die Höhe der für 2013 festgelegten TAC oder ein niedrigeres Niveau zu beschränken. Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission und der Vorrechte des Rates nach Artikel 293 Absatz 1 halten die Kommission und der Rat es zu diesem Zweck für wünschenswert, für die unten aufgeführten Bestände in den nächsten fünf Jahren die Höhe der TAC für 2013 beizubehalten.

Die Kommission wird mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien weiterhin auf eine Verbesserung der wissenschaftlichen Informationen über diese Bestände hinarbeiten. Sollte sich der Eindruck vom Zustand einer dieser Bestände in diesem Zeitraum erheblich ändern, vereinbaren der Rat und die Kommission, die Höhe der TAC zu überprüfen und zu ändern, soweit dies angebracht ist.

Gemeinsprachliche Bezeichnung	TAC Einheit
Blauleng	II und IV (EU- und internationale Gewässer)
Blauleng	III (EU- und internationale Gewässer);
Kabeljau	VIIb (Rockall-Untereinheit)
Gemeine Seezunge	VI, Vb, XII und XIV (internationale Gewässer)
Gemeine Seezunge	VIIbc
Hering	VIIef
Goldlachs	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Goldlachs	III und IV (EU- und internationale Gewässer)
Leng	I und II (EU- und internationale Gewässer)
Leng	V (EU- und internationale Gewässer);
Scholle	Vb (EU-Gewässer), VI, XII, XIV
Scholle	VIIbc
Scholle	VIII, IX, X und CECAF 34.1.1
Pollack	Vb (EU-Gewässer), VI, XII und XIV
Pollack	IX, X, CECAF 34.1.1 (EU)
Seelachs	VII, VIII, IX, X CECAF 34.1.1 (EG)
Seezunge	VIIIcde, IX, X, CECAF (EU)
Sprotte	VIIde
Lumb	IIIa und EU 22-23
Lumb	EG I, II, XIV
Lumb	IV (EG-Gewässer)

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission**3. Zur Aufwandsübertragung im Falle der Durchführung nationaler technischer Maßnahmen zur selektiven Befischung von Kabeljau**

Der Rat und die Kommission bestätigen, dass einige Mitgliedstaaten bis zur Annahme von EU-Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Regelungen für technische Maßnahmen der EU und Norwegens im Skagerrak beabsichtigen, bestimmte der vorgeschlagenen technischen Maßnahmen in ihrem innerstaatlichen Recht vorab durchzuführen, ohne damit den EU-Rechtsvorschriften vorzugreifen. Infolgedessen muss für ihre Fangtätigkeit im Skagerrak eine Aufwandsübertragung von der Fanggerätegruppe TR2 auf die Fanggerätegruppe TR1 erfolgen. Die Mitgliedstaaten, die diese technischen Maßnahmen auf nationaler Ebene durchführen, können diesen Aufwand im Einklang mit dem Kabeljau-Plan übertragen, wobei den voraussichtlichen Auswirkungen der technischen Maßnahmen auf den Fang pro Fangeinheit Kabeljau Rechnung zu tragen ist.

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission**4. Zum Bewirtschaftungsplan für Eberfisch**

Der Rat und die Kommission nehmen zur Kenntnis, dass der Regionalbeirat für pelagische Bestände einen Mehrjahresbewirtschaftungsplan für den Eberfischbestand ausgearbeitet hat. Unbeschadet des Initiativrechts der Kommission und der Vorrechte des Rates nach Artikel 293 Absatz 1 AEUV kann dieser Plan, falls er von den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien als Vorsorgemaßnahme betrachtet wird, befolgt und erforderlichenfalls eine Überprüfung der TAC im laufenden Jahr vorgenommen werden.

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission**5. Zum Plan für Seezunge und Scholle**

In Anbetracht des anhaltenden Anstiegs der Bestandsgröße bei Scholle wurde die im Mehrjahresplan für Seezunge und Scholle in der Nordsee festgesetzte Obergrenze für den Fischereiaufwand für 2013 nicht gesenkt. Die betreffenden Mitgliedstaaten sagen zu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den verfügbaren Fischereiaufwand so zuzuteilen, dass sichergestellt ist, dass es nicht zu einer Überfischung des Seezungenbestandes kommt.

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission**6. Zum Fehlen einer Vereinbarung mit den Färöern**

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass in den vergangenen Jahren wiederholt keine bilaterale Vereinbarung mit den Färöern getroffen wurde. In diesem Zusammenhang werden der Rat und die Kommission 2013 prüfen, wie sich diese Situation auf die betroffenen Mitgliedstaaten auswirkt.

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission**7. Zur Entwicklung der TAC für Butte des Gebiets IV und des Gebiets Vb, VI, XII und XIV**

Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass die unterschiedliche Entwicklung der TAC für Butte in der Nordsee (IV) und westlich von Schottland ((Vb, VI, XII und XIV), die ein- und denselben Bestand bilden, eine besondere Ausnahme darstellt und nur für das Jahr 2013 gilt. Übrigens stellt sie keine Weiterentwicklung des derzeitigen Aufteilungsschlüssels von 35 % der TAC für die Nordsee (IV) und 65 % für die Gebiete westlich von Schottland (Vb, VI, XII und XIV) dar. Der ICES wird baldmöglichst zu den Aspekten der geografischen Verteilung des Bestands in allen betreffenden Gebieten konsultiert.

Diese unterschiedliche Entwicklung stellt in keiner Weise einen Präzedenzfall dar, der die Wahrung der relativen Stabilität in Frage stellen würde. Der Rat und die Kommission bestätigen erneut, dass dieser Grundsatz, der den Eckpfeiler der Fischereipolitik bildet, unangetastet bleibt.

Erklärung des Rates**8. Zur Festlegung der TACs für bestimmte kurzlebige Arten**

Der Rat ersucht die Kommission, nach Eingang wissenschaftlicher Gutachten gesonderte Vorschläge für TACs für die einzelnen Bestände kurzlebiger Arten vorzulegen, damit der Rat diese Vorschläge so rasch wie möglich und rechtzeitig vor Beginn der Fangsaison für jede dieser Arten annehmen kann.

Erklärung der Kommission**9. Zum Anwendungsbereich der Durchführung einzelstaatlicher technischer Maßnahmen nach Artikel 13**

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die Maßnahmen nach Artikel 13 auf Schiffe anwenden können, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 fallen.

Erklärung der Kommission**10. Zum ICCAT-Übereinkommensbereich**

Um etwaige Widersprüche zu beseitigen, beabsichtigt die Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat Anfang 2013 die an der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 erforderlichen Änderungen vorzulegen.

Erklärung der Kommission**11. Zur Bewirtschaftung der Porcupine Bank, Kaisergranat, Gebiet VII**

Die Kommission nimmt die Angaben zur Kenntnis, die zusätzlich vorgelegt wurden, um ein besseres wissenschaftliches Verständnis des Kaisergranatbestands im Gebiet VII zu erhalten. Insbesondere die zusätzliche Erhebung an der Porcupine Bank hat ergeben, dass der Kaisergranatbestand zugenommen hat.

Damit der erforderliche Zugang zu diesen Gebieten gewährt werden kann, stimmt die Kommission den Vorschlägen des Regionalbeirats für nordwestliche Gewässer (NWWRAC) zu, die Schonzeit von drei Monaten auf einen Monat zu verkürzen, die nun vom 1. bis zum 31. Mai dauert.

Nach Ansicht der Kommission ist es wichtig, dass der zusätzlich gewährte Zugang nicht zu einer Überfischung dieses Tiefseebestands mit geringer Produktivität führt und seine Wiederauffüllung nicht verhindert. Daher wird die TAC-Zusatzbestimmung für 2013 beibehalten, um einer etwaigen Überfischung entgegen zu wirken. Allerdings ist die Kommission damit einverstanden, die Beibehaltung dieser TAC-Zusatzbestimmung auf der Grundlage weiterer wissenschaftlicher Bewertungen erneut zu prüfen und erforderlichenfalls im laufenden Jahr Anpassungen der TAC vorzunehmen.

Erklärung der Kommission**12. Zur Änderung des Kabeljauplans**

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine Einigung über die Änderung des Kabeljauplans erzielt wurde. Da diese Einigung erforderlich ist, damit die Verordnungen über Fangmöglichkeiten zum 1. Januar 2013 in Kraft sind, lehnt die Kommission es nicht ab, dass bei der Festlegung der TACs und der Fischereiaufwandsbeschränkungen für Kabeljau für das kommende Jahr der geänderte Plan herangezogen wird, doch verweist sie auf die Erklärung, die sie auf der AStV-Tagung vom 18. und auf der Ratstagung vom 19. Dezember 2012 abgegeben hat.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Vereinigten Königreichs**13. Zur Vermeidung unerwünschter Fänge im Gebiet westlich von Schottland**

Das Vereinigte Königreich und die Kommission sagen zu, dass sie sich gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten, die Fischfang im Gebiet westlich von Schottland betreiben, dafür einsetzen werden, ähnlich geringe Mengen an unerwünschten Fängen und Rückwürfen sicherzustellen.

Gemeinsame Erklärung der Kommission, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs und Irlands**14. Zur Keltischen See**

Im vergangenen Jahr wurden auf Vorschlag des Regionalbeirats für nordwestliche Gewässer (NWWRAC) Selektivitätsmaßnahmen eingeführt, die zwar weniger selektiv als die in wissenschaftlichen Gutachten empfohlenen Maßnahmen waren, aber dafür selektivere Fanggeräte vorsahen, die ohne weiteres eingesetzt werden konnten. Der Vorschlag sah die Überprüfung dieser Maßnahmen vor.

Die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten einigten sich darauf, diese Maßnahmen 2013 zu überprüfen, um nach Gesprächen mit den betroffenen Kreisen im Jahr 2013 eventuell erforderliche Verbesserungen zu ermitteln.

Die Mitgliedstaaten werden sich auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung gegebenenfalls auf weitere Selektivitätsmaßnahmen zur Verringerung von Rückwürfen in der gemischten Weißfischfischerei bis Ende 2013 einigen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs und Irlands**15. Zu den Haager Präferenzen**

Das Vereinigte Königreich und Irland sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen einen Bestandteil der relativen Stabilität darstellen und mit ihnen dem Erfordernis entsprochen wird, auf die besonderen Bedürfnisse der Gebiete zu achten, deren Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den damit verbundenen Gewerbebezweigen abhängt. Dies wird durch die Gemeinsame Fischereipolitik ausdrücklich anerkannt und ist in den Verordnungen Nr. 170/83 und Nr. 3760/92 des Rates verankert. In der Verordnung Nr. 2371/2002 des Rates wurde es nochmals bestätigt.

Gemeinsame Erklärung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande**16. Zu den Haager Präferenzen**

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 endgültig vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Schwedens und des Vereinigten Königreichs**17. Zur fischereilichen Sterblichkeit bei den Kabeljaubeständen**

Die Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit bei den Kabeljaubeständen muss weiterhin ein vorrangiges Ziel bleiben. Die betroffenen Mitgliedstaaten werden dieses Problem angehen und Maßnahmen zur Verringerung der Rückwürfe und zur Vermeidung von Kabeljaufängen ausarbeiten. Hierzu könnten beispielsweise die Wahl des Fanggeräts, der Einsatz von selektiven Vorrichtungen, Änderungen der Fangzeiten und Fanggebiete von Schiffen (Schongebiete und/oder Schonzeiten) sowie die vollständig dokumentierte Fischerei gehören. Die Mitgliedstaaten werden zu diesem Zweck 2013 Pläne zur Vermeidung von Kabeljaufängen ausarbeiten und durchführen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

18. Zur Vermeidung unerwünschter Fänge im Gebiet westlich von Schottland

Das Vereinigte Königreich hat bedeutende Maßnahmen ergriffen, um seiner Erklärung zu den Selektivitätsmaßnahmen, die es auf der Ratstagung im Dezember 2011 abgegeben hat, nachzukommen. Entsprechend der Erklärung von 2011 wurden im Gebiet westlich von Schottland Maßnahmen in Bezug auf die Selektivität der Fanggeräte sowie räumliche Maßnahmen eingeführt, um die Sterblichkeit bei Kabeljau im Einklang mit den Zielen des Wiederauffüllungsplans für Kabeljau wesentlich zu reduzieren.

Das Vereinigte Königreich wird unter Berücksichtigung der Reform der GFP sein Augenmerk im Jahr 2013 vorrangig auf die Fischerei im Gebiet westlich von Schottland richten, um so die unerwünschten Fänge und Rückwürfe in gleichem Umfang und in gleichem Tempo verringern zu können, wie dies in der Nordsee erreicht worden ist. Das Vereinigte Königreich wird dies im Rahmen eines umfassenden Erhebungs- und Bewertungsprogramms angehen, das in Partnerschaft mit der Fischwirtschaft durchzuführen ist.

In der Fischerei mit TR 1-Geräten sollen mit Hilfe eines mehrjährigen Aktionsprogramms gleichwertige Ergebnisse erreicht werden. Es werden weitere Maßnahmen ergriffen, um verstärkte Anreize für die Fischerei von Schellfisch im Gebiet südlich des 59. Breitengrads zu geben und so unerwünschte Fänge von Kabeljau zu verringern, der überwiegend nördlich dieser Linie vorkommt. Sofern erforderlich werden weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Fischern durchgeführt, um die fischereiliche Sterblichkeit bei der Kabeljaufischerei im Gebiet nördlich des 59. Breitengrads zu verringern.

Was die Fischerei mit TR 2-Geräten anbelangt, so wird das Vereinigte Königreich die 2012 eingeführten Maßnahmen, die im Oktober 2012 vollständig umgesetzt worden sind, umfassend prüfen. Für 2013 hat sich das Vereinigte Königreich zum Ziel gesetzt, bei den unerwünschten Fängen und Rückwürfen – insbesondere bei Schellfisch und Wittling – Verringerungen zu erreichen, die den bei Versuchen im Rahmen der Maßnahmen für die Nordsee (2012) erzielten Verringerungen entsprechen, und das Vereinigte Königreich wird zusätzliche oder alternative Maßnahmen ergreifen, sofern dies wissenschaftlichen Gutachten zufolge erforderlich ist.

Das Vereinigte Königreich geht davon aus, dass die wichtigsten Etappenziele bei der Durchführung dieses Programms im Jahr 2013 Folgende sein werden:

- Mitte 2013: Vorlage und Auswertung von Daten bezüglich der Ergebnisse, die durch die 2012 durchgeführten Maßnahmen erreicht wurden, und
- Überprüfung dieser Daten durch das Vereinigte Königreich zusammen mit Vertretern aus der Fischwirtschaft und anderen Partnern sowie Einführung der eventuell erforderlichen Verbesserungen. Das Vereinigte Königreich wird auch den aus dem vorgenannten neuen Erhebungs- und Bewertungsprogramm gewonnenen Erkenntnissen Rechnung tragen.

Erklärung Frankreichs

19. Zur Einführung einer TAC-Regelung für Barsch und Rote Meerbarbe

Frankreich bekräftigt seine feste Entschlossenheit, für Barsch und Rote Meerbarbe bereits ab 2014 eine TAC einzuführen. Aufgrund der Zunahme der Anlandungen in den letzten Jahren ist eine stärkere Regulierung der Fänge auf Unionsebene voll und ganz gerechtfertigt.

Frankreich spricht sich dabei für die Einführung einer mehrjährigen TAC für Barsch und Rote Meerbarbe aus, die für drei Jahre gelten soll (2014, 2015 und 2016). Zudem sollte eine Überprüfungsklausel für diese Niveaus der TAC vorgesehen werden, damit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen werden kann.

Um der gegenwärtigen Entwicklung einer sogenannten olympischen Fischerei bei diesen beiden Arten Einhalt zu gebieten, hält Frankreich es für wesentlich, dass bei dem Bezugszeitraum, der für die Festlegung der Aufteilungsschlüssel zwischen den Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird, die seit 2011 getätigten Fänge nicht berücksichtigt werden.

In Bezug auf Barsch unterstützt Frankreich den Vorschlag der Kommission, als Bezugszeitraum den Zeitraum 2000 bis 2010 heranzuziehen.

3215. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Januar 2013 in Brüssel**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
2013/48/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 22. Januar 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Europäischen Union für Irland ABl. L 21 vom 24.1.2013, S. 30-31	17870/1/12 REV 1
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 15/2012 – Umgang mit Interessenkonflikten in ausgewählten EU-Agenturen	17767/12
2013/53/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 22. Januar 2013 zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 13-14	17702/12 + COR 1 (fi)
2013/54/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 22. Januar 2013 zur Ermächtigung der Republik Slowenien, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 15-15	17704/12 + COR 1 (fi)
2013/55/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 22. Januar 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2009/1008/EU zur Ermächtigung der Republik Lettland, die Anwendung einer von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Regelung zu verlängern ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 16-16	17705/12
2013/56/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 22. Januar 2013 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2010/39/EG zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, eine von den Artikeln 168, 193 und 250 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Maßnahme anzuwenden ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 17-18	17707/12 + COR 1 (fi) + COR 1 (da)

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2013/44/GASP des Rates vom 22. Januar 2013 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2010/96/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte ABl. L 20 vom 23.1.2013, S. 57-59	17232/1/12
Durchführungsbeschluss 2013/46/GASP des Rates vom 22. Januar 2013 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo ABl. L 20 vom 23.1.2013, S. 65-69	5073/13
Verordnung (EU) Nr. 49/2013 des Rates vom 22. Januar 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea ABl. L 20 vom 23.1.2013, S. 25-28	17501/12
Beschluss 2013/45/GASP des Rates vom 22. Januar 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 20 vom 23.1.2013, S. 60-64	17827/12
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 50/2013 des Rates vom 22. Januar 2013 zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 20 vom 23.1.2013, S. 29-32	17830/12
Beschluss 2013/43/GASP des Rates vom 22. Januar 2013 zur Fortsetzung der Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Verhandlungen über den Vertrag über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie ABl. L 20 vom 23.1.2013, S. 53-56	16971/12
2013/52/EU: Beschluss des Rates vom 22. Januar 2013 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 11-12	16977/12 + REV 1 (da)

3216. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 28. Januar 2013 in Brüssel**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen	PE-CONS 51/1/12 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

3218. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 31. Januar 2013 in Brüssel**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Unterstützung für einen nachhaltigen Wandel in Übergangsgesellschaften	17708/12
Verordnung (EU) Nr. 85/2013 des Rates vom 31. Januar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak ABl. L 32 vom 1.2.2013, S. 1-4	5014/13
Beschluss 2013/71/GASP des Rates vom 31. Januar 2013 über die vorübergehende Aufnahme bestimmter Palästinenser in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ABl. L 32 vom 1.2.2013, S. 19-19	5019/13
Durchführungsbeschluss 2013/73/GASP des Rates vom 31. Januar 2013 zur Durchführung des Beschlusses 2011/486/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan ABl. L 32 vom 1.2.2013, S. 21-22	5576/13
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 86/2013 des Rates vom 31. Januar 2013 zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan ABl. L 32 vom 1.2.2013, S. 5-6	5577/13

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2013/72/GASP des Rates vom 31. Januar 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 32 vom 1.2.2013, S. 20-20	5321/13
Schlussfolgerungen des Rates zur gemeinsamen Mitteilung "Unterstützung einer engeren Zusammenarbeit und der regionalen Integration im Maghreb: Algerien, Libyen, Marokko, Mauretanien und Tunesien"	5451/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Mali	5787/13
Schlussfolgerungen des Rates zu Somalia	5628/1/13 REV 1